

COVID-19-Präventionskonzept

1. Regelung zur Steuerung der Besucherströme und der Anzahl der Personen:

a) Da der zwei Meter Abstand beim Betreten und dem Abgang vom Sportplatz durch den vorhandenen Raum eingehalten werden kann, bedarf es für das Betreten und das Verlassen der Sportanlage keiner eigenen Vorgaben.

b) Es werden im Zuschauerbereich Biertische bzw -bänke aufgestellt, die mit Nummer versehen werden. Ebenso werden die bestehenden Sitzgelegenheiten nummeriert. Die Nummerierung erfolgt so, dass zwischen den Besuchern der Sicherheitabstand eingehalten werden kann. Ausnahmen bestehen für Besuchergruppen und für Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 Minuten am Sportplatz aufhalten. Dazu sollen die Besucher die bereitgestellten QR Codes verwenden.

Es dürfen sich maximal 50 Personen auf dem Sportplatz aufhalten. Die für die Ausübung des Fußballsports erforderliche Anzahl an Spielern ist ebenso wenig in die Höchstteilnehmerzahl miteinzurechnen, wie Trainer, Betreuer und sonst für die Organisation der Veranstaltung notwendige Personen

Beim Eingang werden durch Vereinsverantwortliche an die eintreffenden Besucher Nummern vergeben. Auf diesen zugewiesenen Sitzplätzen haben sich die Besucher während der Veranstaltung aufzuhalten. Ein Verlassenen ist nur für den Einkauf bzw. die Konsumentation von Speisen und Getränken und für das Aufsuchen der WC Räumlichkeiten zulässig.

c) Beim Kiosk wird der Zu- und Abgang gesondert beschriftet und so durch Barrieren gelenkt, dass der Mindestabstand von Zwei Meter eingehalten wird. Ebenso erfolgt (falls geöffnet) eine Zugangsregelung für den Bereich des Pavillions

d) Das Betreten des Kabinengebäudes ist nur den Spielern, Trainern, Betreuern, Schiedsrichtern und Vereinsverantwortlichen gestattet. Dort besteht Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutz für Kinder zwischen dem 6. und 14. Lebensjahr und ab dem 14. Lebensjahr zum Tragen einer FFP2 Maske.

2. Spezifische Hygienevorgaben

a) Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die einen Eintrittstest vorweisen. Dabei ist für Personen ab dem 10. Geburtstag folgendes zu beachten:

- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig

- Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort - einmalig gültig
- Schultests werden anerkannt: 48 h gültig
Ausgenommen davon sind:
 - bereits geimpfte Personen
 - Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
 - Bei einer Zweitimpfung, wenn die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegt.
 - Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
 - Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung darf hier nicht länger als 9 Monate zurückliegen.
 - Genesene (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides oder einer ärztlichen Bestätigung nicht älter als 6 Monate oder eines Antikörpernachweises, der nicht älter als 3 Monate ist)

b) Im Zuschauerbereich ist an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen grundsätzlich ein Mindestabstand von 2m ggü. haushaltsfremden Personen oder fremden Besuchergruppen einzuhalten. Ist dies aufgrund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist zumindest seitlich ein freier Platz zwischen den Besuchergruppen vorzusehen. An nicht zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, stets ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Ab dem 6. Lebensjahr ist ein Mund-Nasen Schutz und ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2 - Maske zu tragen

c) Die Besucher des Sportplatzes werden durch schriftliche Hinweise, darum gebeten, beim Betreten und Verlassenen der Sportanlage die Hände zu desinfizieren und/oder gründlich mit Seife zu waschen. Ebenso sollten vor der Getränke- und Essensausgabe die Hände desinfizieren werden. Auch wird durch schriftliche Hinweise auf den Einhaltung des Zwei Meter Abstandes und die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske hingewiesen.

d) Beim Kiosk und im FC Gebäude sind Desinfektionsspender angebracht. Vor der Ausgabestelle beim Kiosk und Pavillon werden Behälter mit Desinfektionsflüssigkeit aufgestellt. Diese sind zu verwenden und werden laufend nachgefüllt.

e) Das Betreten des Kiosks und des Pavillons ist ausschließlich Personen erlaubt, die am Spieltag dort Dienst haben.

f) Die benutzten Oberflächen (Tische, Türklinken) werden mehrfach an einem Spieltag desinfiziert.

g) Raucher werden angehalten, ihre Zigarettenstummel ordnungsgemäß zu entsorgen, im gesamten Innenbereich gilt ein Rauchverbot!

3. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-Cov2-Infektion

a) von Personen, welche sich länger als 15 min am Sportplatz aufhalten, werden folgende Daten erhoben werden:

- Vor-, und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

dies erfolgt in Form einer digitalen Lösung.

Diese Daten werden der Behörde zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung gestellt.

b) Bei Auftreten einer Infektion wird über die Facebook-Seite, die Instagram-Seite und die Homepage des FC Raiffeisen Au über die Vorgaben der Behörden informiert.

4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

a) Sowohl auf dem Herren-, als auch dem Damen-WC dürfen sich gleichzeitig nur zwei Personen aufhalten. Darauf wird schriftlich hingewiesen. Die WC Eingangstüren bleiben geöffnet

b) Mehrere Spiele an einem Tag werden zeitlich so angesetzt, dass nur Spieler derselben Mannschaft die Duschen und Kabinen nutzen. Die Spieler der Teams werden angehalten, unmittelbar nach Spielende die Duschräumlichkeiten aufzusuchen. Dort ist der Mindestabstand von zwei Meter, ebenso wie in den Kabinen, einzuhalten. Ein längerer Aufenthalt in den Kabinenräumen, als notwendig, ist nicht erlaubt.

c) Der Verzehr von nicht für die Sportausübung notwendigen Getränken und Speisen im gesamten Kabinengebäude ist untersagt.

d) Zuschauern ist der Zutritt zum Kabinengebäude untersagt. Eltern dürfen, sofern es für die Betreuung der Kinder notwendig ist, das Kabinengebäude betreten.

e) WC-Anlagen und Kabinenräumen werden nach einem Spieltag gereinigt.

5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

a) Die Mitarbeiter im Kiosk und Pavillon führen eine vermehrte Handhygiene durch und desinfizieren die benutzten Oberflächen mehrfach am Spieltag.

b) An den Ausgabestellen beim Kiosk bzw. dem Pavillon werden Plexiglas Scheiben zur räumlichen Trennung angebracht, die somit ein Schutzniveau gewährleisten.

c) Das Betreten des Kiosks und des Pavillons ist nur für die Mitarbeiter an diesem Tag gestattet. Es erfolgt eine Fibermessung zum Beginn des Dienstes. Zudem haben sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen

d) Der Verzehr der Speisen und Getränke hat an den aufgestellten Tischen im Kioskbereich oder am zugewiesenen Sitzplatz zu erfolgen. Dabei ist genügend Abstand zur Ausgabestelle und zwischen den Tischen einzuhalten.

- e) Nach Spielende werden bei Bedarf im Freibereich Tische und Bänke für den Verzehr aufgestellt.
- f) Bei den Ausgabestellen ist der Mindestabstand einzuhalten und wird durch Hinweise und Barrieren geregelt.
- g) Die Ausgabe der Getränke und Speisen erfolgt in Einwegbehältern bzw. PET-Flaschen
- h) Der Kiosk und Pavillion werden nach jedem Spieltag gereinigt

6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

- a) Vor der Ausgabestelle beim Kiosk bzw. Pavillion werden Bodenmarkierungen angebracht, die dem zwei Meter Abstand entsprechen.
- b) Vor dem Kiosk werden mobile Absperrungen angebracht, sodass der Besucherzulauf in geregelter Form erfolgt.
- c) Durch schriftliche Hinweise, wird auf den Zwei Meter Abstand aufmerksam gemacht.

7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

die Mitarbeiter im Kiosk bzw. Pavillion werden über die Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests informiert, das Covid Konzept wird an Sportplatz an mehreren Stellen aufgehängt.

COVID-19 Beauftragte des FC Raiffeisen Au:
Herbert Natter, TelNr. 0676/884771976